

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2021

Nr. 2021/241

Olten: Unterschutzstellung des Hauses Marktgasse 27, GB Olten Nr. 462

1. Erwägungen

Der in der Südwestecke der Altstadt von Olten gelegene Spittel, Marktgasse 27 auf GB Olten Nr. 462, wird derzeit zusammen mit dem benachbarten Hexenturm umfassend umgebaut. Während der Hexenturm seit 1939 unter kantonalem Denkmalschutz steht (Regierungsratsbeschluss Nr. 1188 vom 14. März 1939), ist der Alte Spittel bislang lediglich als erhaltenswert eingestuft. Der Oltner Spittel wurde 1482 von Elsa und Werner Scherer als städtisches Armen- und Waisenhaus gestiftet und diente bis ins ausgehende 19. Jh. als solches.

Im Rahmen der Erneuerung konnten im Sommer 2020 archäologische und bauhistorische Untersuchungen durchgeführt werden, welche zu wichtigen neuen Erkenntnissen führten. Neben römischen Siedlungsbefunden ist die im Hexenturm zum Vorschein gekommene römische Kastellmauer von besonderer Bedeutung. Die mittelalterliche Stadtmauer, welche im Kern in die Zeit der Stadtgründung im 13. Jh. zurückgeht, stellt den ältesten erhaltenen Gebäudeteil des Spittels dar. Sie diente seit jeher als Rückwand für die Häuser an der Marktgasse 27. Im Boden konnten spätmittelalterliche Schwellbalkenfundamente und Lehm Böden festgestellt werden, welche als Überreste der vom Ehepaar Scherer gestifteten Häuser zu interpretieren sind. Das bestehende Spittel-Gebäude wurde 1544 als Steinbau gänzlich neu errichtet. Der vollständig erhaltene, stehende Dachstuhl bildet mit dem Wehgang der Stadtmauer konstruktiv eine Einheit. Die Errichtung des Hexenturms erfolgte unmittelbar nach dem Neubau des Spittels im Jahr 1545. Er diente von Anfang an als Gefängnisbau.

Im Laufe seines fast 500-jährigen Bestehens fanden zahlreiche bauliche Veränderungen und Reparaturen im Alten Spittel statt. 1680 wurde fast die gesamte westliche Giebelwand neu aufgeführt. Gleichzeitig erfolgte eine Erneuerung des Wehgangs über dem Hexenturm. Glück im Unglück hatte man 1866, als ein Teil der Stadtmauer einstürzte. In der Folge musste die halbe Südfassade des Spittels neu errichtet werden. Die Spuren dieses Ereignisses sind bis heute am Gebäude erkennbar. Bald danach passte man die Gassenfassade dem Zeitgeschmack an.

Der Alte Spittel an der Marktgasse 27 ist ein wichtiger Zeuge der Oltner Stadtgeschichte und Teil eines bedeutenden und substanziell gut erhaltenen baulichen Ensembles mit Hexenturm und Spittelscheune in der Südwestecke der Altstadt.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Haus Marktgasse 27 in Olten in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Olten sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Marktgasse 27 in Olten, GB Olten Nr. 462, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz des Hauses Marktgasse 27. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren und inneren Erscheinungsbild, die Gebäudestrukturen mit deren primären Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktionen und die dazugehörige architektonische und künstlerische Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Olten Nr. 462 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB) (7)
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4601 Olten (zur Anmerkung gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Bürgergemeinde Olten, Frohburgstrasse 5, 4600 Olten (**Einschreiben**)
Stadtpräsidium Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
Baudirektion Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten